



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 13/2017

26. April 2017

Inhaltsverzeichnis

Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz vom 18. April 2017 Seite 381

Ordnung des Zentrums für Sport und Gesundheitsförderung der Technischen Universität Chemnitz vom 25. April 2017 Seite 392

Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz Vom 18. April 2017

Auf Grund von § 40 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss

II. Zulassung zur Promotion

- § 6 Antrag auf Zulassung zur Promotion und Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Gutachter, Beisitzer

III. Dissertation

- § 9 Bewertung der Dissertation
- § 10 Weiterführung, Öffentliche Auslegung
- § 11 Annahme der Dissertation, Promotionskommission
- § 12 Öffentliche Verteidigung
- § 13 Wissenschaftliche Aussprache
- § 14 Bewertung der öffentlichen Verteidigung und der Promotion
- § 15 Versäumnis und Wiederholung

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Übergabe der Urkunde, Titelführung

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

- § 18 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Widerspruch
- § 21 Einsichtsrecht

VI. Ehrungen

- § 22 Ehrenpromotion

VII. Schlussbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeiner Teil**§ 1****Promotionsrecht**

(1) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (nachfolgend Fakultät genannt) verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doktoringenieur (Dr.-Ing.).

(2) Die Fakultät verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad

Doktor der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.).

§ 2

Promotion

- (1) Die Promotion ist eine wissenschaftliche Qualifikation von internationalem Rang. Mit der Promotion weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung eines Gebietes der Elektrotechnik und Informationstechnik beitragen sowie deren Theorien und Methoden bereichern. Mit der Dissertation beweist der Kandidat sein Vermögen zur logischen und verständlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse.
- (2) Bei allen Vorgängen ist die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Universität Chemnitz vom 9. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2015, S. 548) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.
- (3) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades gemäß § 1 verliehen (§ 17).
- (4) Promotionsverfahren werden für einzelne Bewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene, abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.
- (5) Bei Dissertationen über benachbarte Themen, bei denen eine Zusammenarbeit zur Erlangung einer wissenschaftlich beachtlichen Leistung zwingend erforderlich ist, können die Verteidigung (§ 12) und die wissenschaftliche Aussprache (§ 13) in einer gemeinsamen Veranstaltung stattfinden.

§ 3

Voraussetzungen

- (1) Das Dissertationsthema muss dem wissenschaftlichen Profil der Fakultät zuzuordnen sein. Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass ein Hochschullehrer der Fakultät seine Bereitschaft erklärt, den Antragsteller bei der Anfertigung der Dissertation zu betreuen. Im Falle eines Promotionsverfahrens gemäß Absatz 3 ist die zusätzliche Betreuung durch einen Hochschullehrer der Fachhochschule möglich.
- (2) Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einem erworbenen Diplom- oder Masterabschluss voraus. Die dabei erzielten Ergebnisse sollten deutlich über dem allgemein erreichten Durchschnitt liegen.
- (3) Bei Inhabern eines Diplom- bzw. Mastergrades legt der Promotionsausschuss anhand des Dissertationsthemas und des Profils des Bewerbers fest, ob und welche zusätzlichen Leistungen erforderlich sind. Zusätzliche Leistungen nach Satz 1 sind vor Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) nachzuweisen. Kooperative Promotionsverfahren mit Fachhochschulen sind möglich, sofern ein Hochschullehrer der Fakultät die Betreuung mit übernimmt. Im kooperativen Promotionsverfahren wirken Fachhochschule und Universität zusammen. Die Bestimmungen dieser Ordnung bezüglich Gutachter, wissenschaftlicher Aussprache und öffentlicher Verteidigung und Bewertung gelten unverändert. Die Promotionsurkunde wird von der Technischen Universität Chemnitz ausgestellt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, soweit der Studienabschluss nicht auf dem Gebiet der Elektrotechnik bzw. Informationstechnik erworben wurde. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob und welche zusätzlichen Leistungen zu erbringen sind. Sie sind vor Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) nachzuweisen.
- (5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. Sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wurde, gelten Absatz 2 bis 4 entsprechend.
- (6) Binationale Promotionsverfahren (Cotutelle-de-Thèse-Verfahren) sind möglich, sofern ein Hochschullehrer der Fakultät die Betreuung mit übernimmt. Der Kandidat soll mindestens ein Drittel der zur Promotion führenden Forschungsleistung an der Technischen Universität Chemnitz erbringen. Mindestens ein Gutachter und mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen Hochschullehrer der Technischen Universität Chemnitz sein. Die weitere Gestaltung wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Die Bestimmungen des § 6 bis § 14 sind anzuwenden.

- (7) Bewerber, bei denen vor ihrem Antrag nach § 6 bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurde, erfüllen nicht mehr die Promotionsvoraussetzungen.
- (8) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium als fachlich ungenügend bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke verwendete Abhandlung kann nicht als Dissertation anerkannt werden.

§ 4

Promotionsleistungen

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation § 9), ihrer öffentlichen Verteidigung (§ 12) und einer wissenschaftlichen Aussprache (§ 13) verliehen. Promotionsleistungen erfolgen in deutscher oder englischer Sprache.
- (2) Die Ergebnisse der Dissertation sind in Thesen zusammenzufassen. Diese sind Bestandteil der Dissertation. Die Thesen sollen den Inhalt der Arbeit und die Ergebnisse nennen, die zur Weiterentwicklung des Wissenschaftsgebietes Elektrotechnik und Informationstechnik beitragen.
- (3) Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind zulässig. Sie müssen in der Dissertation angegeben werden.

§ 5

Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat bestelltes ständiges Gremium, das in Fragen von Promotionsverfahren in ihrem Namen handelt. Ihm gehören mindestens vier Hochschullehrer der Fakultät an. Den Vorsitz übernimmt ein vom Dekan bestellter Professor der Fakultät. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Promotionsausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) die Prüfung der Promotionsvoraussetzungen (§ 3),
 - b) die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7),
 - c) die Bestellung der Gutachter (§ 8 Abs. 1), der Beisitzer (§ 8 Abs. 2) sowie der Promotionskommission und ihres Vorsitzenden (§ 11 Abs. 4),
 - d) die Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Eintreffen der Gutachten (§ 11 Abs. 1),
 - e) die Vorbereitung von Entscheidungen zu Sonderfällen und zu Einsprüchen, die dem Fakultätsrat vorzulegen sind.

Auf Verlangen hat der Promotionsausschuss dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

II. Zulassung zur Promotion

§ 6

Antrag auf Zulassung zur Promotion und Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
- a) die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät, den Bewerber bei der Bearbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,

- b) Lebenslauf mit wissenschaftlichem Werdegang,
 - c) Kopie des Abschlusszeugnisses,
 - d) gegebenenfalls weitere Unterlagen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, innerhalb der nächsten sechs Jahre an der Fakultät promovieren zu wollen. Der Promotionsausschuss prüft auf der Basis der Vorqualifikation des Kandidaten, ob dieser unmittelbar zur Promotion zugelassen werden kann oder ob noch zusätzliche Qualifikationsnachweise nach § 3 Abs. 3 bis 5 erbracht werden müssen. Über die Zulassung und über eventuelle Auflagen oder über eine Ablehnung erhält der Bewerber einen Bescheid.
- (3) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist vom Bewerber an den Dekan der Fakultät zu richten.
- (4) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:
- a) urkundliche, beglaubigte Nachweise über den Studienabschluss nach den in dieser Ordnung geforderten Promotionsvoraussetzungen,
 - b) die Dissertation in fünf Exemplaren einschließlich Thesen gemäß § 4 Abs. 2 sowie je einer elektronisch lesbaren Fassung (pdf-file),
 - c) eine Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
 - d) eine Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst wurde, in der von der Fakultät für verbindlich erklärten Formulierung,
 - e) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig Promotionsverfahren bei anderen Stellen beantragt hat, sowie vollständige Angaben über den Ausgang dieser Verfahren,
 - f) ein Lebenslauf, insbesondere zum wissenschaftlichen Werdegang,
 - g) einen Vorschlag für die Gutachter und Beisitzer (§ 8 Abs. 1 und 2),
 - h) ein Führungszeugnis gemäß Bundeszentralregistergesetz, das am Tage der Beantragung des Promotionsverfahrens nicht älter als drei Monate sein darf.
- (5) Die Thesen, ein kurzgefasster Lebenslauf sowie die Versicherung nach Absatz 4 Buchstabe d) sind jedem Exemplar der Dissertation beizuheften. Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen und gehen nach Eröffnung des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über. Für die Dissertationsexemplare gilt § 8 Abs. 5.
- (6) Der Antrag kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antrag zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (2) Vor dieser Entscheidung kann er die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgeben. In diesem Falle ist die Eröffnung bis zur Behebung der Mängel auszusetzen.
- (3) Im Beschluss über die Eröffnung sind das Wissenschaftsgebiet, die Gutachter und die Beisitzer festzulegen sowie das Thema der Dissertation zu bestätigen.
- (4) Der Promotionsausschuss muss die Eröffnung ablehnen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß §§ 3 oder 6 nicht erfüllt sind,
 - b) das Thema der Dissertation nicht dem Wissenschaftsgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik zugehört oder
 - c) wenn kein Hochschullehrer der Fakultät als Gutachter benannt werden kann.
- (5) Bei Nichteröffnung teilt der Dekan dem Bewerber unverzüglich die Gründe hierfür mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle eingereichten Unterlagen zurück.

(6) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab, oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Verfahrens. Die Unterlagen einschließlich eingetreffener Gutachten verbleiben im Büro des Dekans.

§ 8

Gutachter, Beisitzer

- (1) Im Eröffnungsbeschluss werden mindestens zwei Gutachter benannt. Ein Gutachter muss Professor an der Fakultät sein. Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen.
- (2) Neben den Gutachtern werden zwei Beisitzer benannt, bzw. ein Beisitzer, wenn es mehr als zwei Gutachter gibt. Als Beisitzer können neben Hochschullehrern auch im Wissenschaftsgebiet promovierte Personen festgelegt werden, wenn sie erfolgreich und anerkannt in der Forschung tätig sind. Mindestens einer der Gutachter oder Beisitzer darf nicht der Fakultät angehören.
- (3) Der Bewerber kann zu den Personen der Gutachter und Beisitzer Vorschläge unterbreiten. Der Promotionsausschuss ist nicht an diese Vorschläge gebunden.
- (4) Als Gutachter oder Beisitzer können auch ausländische Hochschullehrer benannt werden.
- (5) Die Gutachter und Beisitzer haben das Recht, die ihnen übergebenen Dissertationen zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten dem Dekan zugeleitet werden.
- (6) Die Erarbeitung eines erbetenen Gutachtens kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall ist die Dissertation der Fakultät zurückzugeben.

III. Dissertation

§ 9

Bewertung der Dissertation

- (1) Die Gutachter geben ein persönliches und unabhängiges, schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und begründen ihren Vorschlag zu deren Annahme oder Ablehnung, im ersteren Fall auch die Bewertung. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entspricht und druckfähig ist. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen stehen einer Annahme nicht entgegen.
- (2) Wird die Annahme vorgeschlagen, so ist die Arbeit mit einer der Noten

sehr gut	(magna cum laude) (1)	= eine besonders anzuerkennende Leistung
gut	(cum laude) (2)	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
genügend	(rite) (3)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

zu bewerten.

Zum Zwecke differenzierter Bewertung können für die Einzelnoten Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen um 0,3 erteilt werden; die Note 0,7 ist dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Gutachten sollen die Bestätigung oder Ablehnung der Thesen und eine Aussage dazu enthalten, ob sie den wesentlichen Inhalt der Dissertation widerspiegeln.
- (4) Die Empfehlung zur Annahme der Dissertation und die Bewertung dürfen nicht von Auflagen zu einer inhaltlichen Überarbeitung abhängig gemacht werden.

§ 10

Weiterführung, Öffentliche Auslegung

- (1) Sind alle Gutachten positiv, wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Büro des Dekans der Fakultät oder in der Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz ausgelegt und die Auslage in geeigneter Weise angezeigt. Die Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen.
- (2) Ist ein Gutachten negativ, wird wie nach Absatz 1 verfahren, wobei für die Auslage ein Zeitraum von vier Wochen vorzusehen ist.
- (3) Während der Dauer der Auslegung der Dissertation können Stellungnahmen und Einsprüche über den Dekan bei dem Promotionsausschuss schriftlich eingereicht werden.

§ 11

Annahme der Dissertation, Promotionskommission

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen und Einsprüche über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation sowie über die Fortsetzung oder Beendigung des Verfahrens. Die Entscheidung ist dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen. Wurde die Dissertation nicht angenommen und die Beendigung des Verfahrens beschlossen, sind dem Bewerber durch den Dekan die Gründe der Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Liegt von einem Gutachter ein negatives Gutachten vor, kann durch den Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses ein weiterer Hochschullehrer um ein Gutachten gebeten werden, das zur Entscheidung über die Annahme heranzuziehen ist. Ist dieses Gutachten positiv, erfolgt die Weiterführung gemäß Absatz 1. Ist dieses Gutachten negativ, gilt Absatz 3.
- (3) Liegen von mehr als einem Gutachter negative Gutachten vor, so ist die Dissertation nicht anzunehmen und das Verfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei der Fakultät.
- (4) Im Falle der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Diese besteht mindestens aus fünf Personen. Ihr gehören ein Hochschullehrer als Vorsitzender sowie die Gutachter und die Beisitzer gemäß § 8 Abs. 1 und 2 an. Der vorsitzende Hochschullehrer muss Mitglied der Fakultät sein. Er kann nicht zugleich als Gutachter oder Beisitzer im betreffenden Promotionsverfahren tätig sein. Der Dekan teilt dem Bewerber die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit. Die Benachrichtigung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der wissenschaftlichen Aussprache bzw. Verteidigung erfolgen.
- (5) Nach dem Beschluss über die Annahme der Dissertation leitet der Vorsitzende der Promotionskommission im Auftrag der Fakultät das weitere Verfahren.
- (6) Nach Annahme der Dissertation hat der Bewerber das Recht, Einsicht in die Gutachten zu nehmen. Die Notenvorschläge sind davon ausgenommen.
- (7) Ein Bewerber, dessen Dissertation nicht angenommen wurde, kann frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen. Die Promotionsunterlagen verbleiben im Falle der Nichtannahme der Dissertation zum Zwecke des Nachweises bei der Fakultät. Im Antrag zum neuen Promotionsverfahren muss auf die frühere Nichtannahme hingewiesen werden.
- (8) Über Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation entscheidet der Fakultätsrat, über andere Einsprüche die Promotionskommission. Die Einsprüche dürfen auch zum Gegenstand der Diskussion in der öffentlichen Verteidigung gemacht werden.

§ 12

Öffentliche Verteidigung

- (1) Der Termin für die öffentliche Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission in Absprache mit den Mitgliedern der Promotionskommission und dem Promovenden festgelegt. Die Bekanntgabe durch den Dekan erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der öffentlichen Verteidigung.
- (2) Die öffentliche Verteidigung findet in Anwesenheit der Promotionskommission statt und wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Es müssen mindestens vier Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan Ersatzvertreter für die Promotionskommission benennen, wobei mindestens ein Gutachter anwesend sein muss.
- (3) Die öffentliche Verteidigung besteht aus dem Vortrag des Kandidaten und einer Diskussion.
- (4) Der Bewerber berichtet in einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer über Ziel, Inhalt und Ergebnisse seiner Dissertation.
- (5) An den Vortrag schließt sich eine öffentliche Diskussion an, bei der zunächst die Mitglieder der Promotionskommission Fragen stellen. Dabei sollten zuerst die Gutachter eine Einschätzung der wissenschaftlichen Leistung des Kandidaten vornehmen. Anschließend haben alle Anwesenden das Fragerecht. Fragen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Promotion gerichtet sind, können vom Vorsitzenden der Promotionskommission zurückgewiesen werden.
- (6) Über den Verlauf von Vortrag und Diskussion ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden der Promotionskommission und dem Protokollanten unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird. Der Protokollant wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission bestellt.

§ 13

Wissenschaftliche Aussprache

- (1) Im zeitlichen Zusammenhang mit der Verteidigung (in der Regel am selben Tag) findet eine wissenschaftliche Aussprache des Kandidaten mit der Promotionskommission statt. Sie ist nicht öffentlich. Professoren der Fakultät haben das Recht, daran teilzunehmen.
- (2) In diesem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von ca. 45 Minuten weist der Kandidat nach, dass er die fachlichen Grundlagen des seiner Dissertation zugrunde liegenden Arbeitsgebiets und davon berührter Fachgebiete beherrscht.
- (3) Die Aussprache wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Es müssen mindestens vier Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan Ersatzvertreter für die Promotionskommission benennen, wobei mindestens ein Gutachter anwesend sein muss.
- (4) Über Fragen und Antworten ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden der Promotionskommission und dem Protokollanten unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird.
- (5) Unmittelbar im Anschluss an die wissenschaftliche Aussprache berät der Vorsitzende der Promotionskommission mit den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission und weiteren Professoren in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Dabei wird von der Promotionskommission für die wissenschaftliche Aussprache eine der Noten nach § 9 Abs. 2 festgelegt.

§ 14

Bewertung der öffentlichen Verteidigung und der Promotion

- (1) Unmittelbar nach der öffentlichen Verteidigung bzw. der wissenschaftlichen Aussprache berät die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Alle zuvor anwesenden Professoren der Fakultät können daran mit beratender Stimme teilnehmen. Die Promotionskommission legt eine Note der öffentlichen Verteidigung und die Gesamtnote für die Promotion fest. Dabei sind die Noten gemäß § 9 Abs. 2 zugrunde zu legen. Anschließend gibt der Vorsitzende dem Bewerber die Gesamtnote unter Hinweis auf Absatz 6 bekannt, dies kann mit Einverständnis des Promovenden öffentlich erfolgen.

- (2) Die Gesamtnote wird von der Promotionskommission durch Mehrheitsbeschluss auf der Grundlage der Noten für die Gutachten, für die wissenschaftliche Aussprache und die öffentliche Verteidigung festgelegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Die Gesamtnote der Promotion kann "ausgezeichnet" (summa cum laude) sein. Dies setzt in der Regel voraus, dass die Dissertation von allen Gutachtern mit "sehr gut" bewertet, außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen und für die öffentliche Verteidigung sowie für die wissenschaftliche Aussprache ebenfalls die Note "sehr gut" festgelegt wurde. Auch die internationale Sichtbarkeit der Promotionsleistung soll berücksichtigt werden. Ein „summa cum laude“ ist durch den Vorsitzenden nachvollziehbar zu begründen.
- (4) Die Promotionskommission berät auf der Basis der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen (§ 9 Abs. 1 Satz 3), welche Auflagen für die Erstellung der Pflichtexemplare zu erteilen sind. Das in der Fakultät verbleibende Exemplar darf nicht verändert werden.
- (5) Über die Bewertung der erzielten Einzelleistungen und das Gesamtergebnis der Promotion sowie über die erteilten Auflagen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird.
- (6) Die Bewertung der Promotionskommission bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss.

§ 15

Versäumnis und Wiederholung

- (1) Erscheint der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für die wissenschaftliche Aussprache oder für die öffentliche Verteidigung angesetzten Termin nicht, so gilt diese Promotionsleistung als nicht erbracht.
- (2) Wird die wissenschaftliche Aussprache nicht bestanden oder gilt diese nach Absatz 1 als nicht erbracht, so ist deren einmalige Wiederholung möglich. Die Promotionskommission kann die Zulassung zur Wiederholung dieser Prüfung von Auflagen abhängig machen.
- (3) Besteht der Bewerber die Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 oder die öffentliche Verteidigung nach § 12 und § 14 nicht, so wird das Promotionsverfahren eingestellt. Der Dekan teilt dies dem Bewerber schriftlich mit. Die Dissertation und die Promotionsakte mit den Gutachten verbleiben in der Fakultät.

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Verteidigung die genehmigte Fassung der Dissertation (§ 14 Abs. 4) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Falle von Absatz 2 Buchstabe b) bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt der Bewerber schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.
- (2) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz von
 - a) 20 gedruckten und gebundenen Exemplarenoder
 - b) 6 gedruckten und gebundenen Verlagsexemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag der Technischen Universität Chemnitz oder einem anderen wissenschaftlichen Verlag, der die Verbreitung über den Buchhandel für die Dauer der Lieferbarkeit übernimmt. Die Veröffentlichung ist als Hochschulschrift zu kennzeichnen. Das geschieht entweder durch das Einbinden der Dissertations-Titelseite oder durch die Angabe des Hochschulschriftenvermerkes im Impressum.oder

- c) 6 gedruckten und gebundenen Exemplaren bei Veröffentlichung der identischen elektronischen Version der Dissertation im Volltextarchiv der Technischen Universität Chemnitz.
- (3) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Frist des Absatzes 1 einmalig verlängern.

§ 17

Übergabe der Urkunde, Titelführung

- (1) Der Dekan veranlasst auf Grund des Beschlusses der Promotionskommission gemäß § 14 Abs. 2 bzw. 3 und nach Bestätigung der Bewertung durch den Promotionsausschuss die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie enthält den Tag der erfolgreichen öffentlichen Verteidigung, die persönlichen Daten des Bewerbers, den zu beurkundenden akademischen Grad, das Wissenschaftsgebiet, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote, die Unterschriften des Rektors, des Dekans und das Siegel der Universität.
- (2) Der Dekan vollzieht die Promotion in feierlicher Form durch die Aushändigung der Promotionsurkunde, nachdem der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 16 dieser Ordnung übergeben hat.
- (3) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 18

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 3) nicht erfüllt waren, so kann der Fakultätsrat die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Bewerber zu hören.
- (2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren entsprechend § 11 Abs. 1 einzustellen.

§ 19

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der auf Grund dieser Ordnung verliehene Doktorgrad wird entzogen, wenn sich ergibt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder -leistungen erlangt worden war oder Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten. Im Übrigen gilt § 39 Abs. 4 SächsHSFG.
- (2) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrates. Zuvor muss der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

§ 20

Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft. Der Rechtsbehelf ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan einzulegen. Der Dekan teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang dem Fakultätsrat der Fakultät den Widerspruch mit.
- (2) Der Fakultätsrat hat nach Anhörung des Promotionsausschusses bei Beendigung des Verfahrens nach § 11 oder nach Anhörung der Promotionskommission bei angenommenen Arbeiten innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 21**Einsichtsrecht**

- (1) Dem Promovenden wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Dekan zu stellen. Der Dekan bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

VI. Ehrungen**§ 22****Ehrenpromotion**

- (1) Die Fakultät kann für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste um Wissenschaft oder Technik den akademischen Grad und die Würde eines "Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.)" verleihen.
- (2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.
- (3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens zwei Hochschullehrern der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier Gutachten von Hochschullehrern der Fakultät und eines Gutachtens eines auswärtigen Hochschullehrers die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit um Wissenschaft oder Technik. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt in feierlicher Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan.

VII. Schlussbestimmungen**§ 23****Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für alle nach diesem Zeitpunkt an der Fakultät eröffneten Promotionsverfahren.
- (2) Zu diesem Zeitpunkt bereits eröffnete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz vom 23. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 10/2011, S. 596) durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 7. Februar 2017 sowie der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 15. März 2017.

Chemnitz, den 18. April 2017

Der Dekan
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Jan Mehner